

**(„Endgültige Bedingungen“)**

BTV Kapitalmarktfloater 2022–2029/2

AT0000A2WC03

begeben unter dem

**EUR 450 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten**

vom 21.06.2021

der

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 21.06.2021, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis 21.06.2022. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.btv.at> (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen -> BTV Basisprospekt) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospektes sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin [www.btv.at](http://www.btv.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Emissionen“ / „BTV Basisprospekt“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten dem Publikum zur Verfügung gestellt.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.btv.at/> unter den Menüpunkten „Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte / Finanzberichte“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

**MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien**

**Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

## TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.

## § 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- Stückelung:
- Nominale EUR 1.000,-
  - Nominale [Währung] [Betrag]
- Zeichnungsfrist:
- Daueremission  
ab 04.04.2022  
bis spätestens einen Tag vor dem  
Fälligkeitstermin
  - Einmalemission  
Zeichnungsfrist  
vom [ Datum ] bis [ Datum ]
  - Einmalemission  
Emissionstag am [ Datum ]
- Form des Angebotes:
- Öffentliches Angebot in Österreich
  - Privatplatzierung in Österreich
  - Öffentliches Angebot in Deutschland
  - Privatplatzierung in Deutschland
- Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:
- Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung  
(„Daueremission“)
  - Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung  
(„Stückelung größer EUR 100.000“)
  - Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung  
(„Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
  - Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung  
(„Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte  
Anleger“)
- Gesamtemissionsvolumen:
- bis zu Nominale EUR 5.000.000,-
- Gesamtstückzahl:
- [Anzahl] Stück]

- Mit Aufstockungsmöglichkeit:  auf bis zu Nominale EUR 20.000.000,-  
 [Anzahl] Stück  
 Keine Aufstockung vorgesehen
- Schließung bei maximalem Emissionsvolumen:  Ja, bei [EUR / [Währung]] [Betrag]  
 Nein

Währung der Wertpapieremission

- Zeichnungsbetrag:  Euro  
 andere Währung [*einfügen*]
- Zinsbetrag:  Euro  
 andere Währung [*einfügen*]
- Rückzahlungs/Tilgungsbetrag:  Euro  
 andere Währung [*einfügen*]

## § 2 Sammelverwahrung

- Verbriefung:  physische Sammelurkunde  
 digitale Sammelurkunde  
 Sammelurkunde veränderbar  
 Sammelurkunde nicht veränderbar
- Verwahrung:  Bank für Tirol und Vorarlberg  
Aktiengesellschaft (im Tresor)  
 OeKB CSD  
 Euroclear  
 Clearstream  
 [*einfügen*]
- Übertragung:  via Bank für Tirol und Vorarlberg  
Aktiengesellschaft  
eingeschränkt übertragbar  
 via OeKB CSD

- via Euroclear
- via Clearstream
- via [einfügen]

### § 3 Status und Rang

- Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte
- Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte
- Nachrangige Nichtdividendenwerte
- fundierte Nichtdividendenwerte

Bei fundierten Nichtdividendenwerten:

Deckungsstock

- Hypothekarischer Deckungsstock
- Öffentlicher Deckungsstock

### § 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag

Erstausgabepreis (Daueremission)

- 100% vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

- je nach Marktlage
- [einfügen]

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

[einfügen]

Valutatag:

- Erstvalutatag: 27.04.2022
- Valutatag: [Datum]
- nach Erstvaluta bis auf weiteres t+2 Bankarbeitstage

Teileinzahlungen:

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“),  
Modus: [Modus]

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung

- [Zahl]% Ausgabeaufschlag

gestellt werden

[einfügen]

## § 5 Verzinsung

Beschreibung der Nichtdividendenwerte:

- Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Verzinsungsbeginn:

27.04.2022

Zinstermine:

27.04.2023, 27.04.2024, 27.04.2025,  
27.04.2026, 27.04.2027, 27.04.2028,  
27.04.2029

Zinszahlung:

im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh  
an dem Tag, der dem letzten Tag der  
jeweiligen Zinsperiode folgt

[andere Regelung]

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind

Zinsperioden:

- jährlich
- halbjährig
- vierteljährig
- monatlich
- sonstige Regelung
- erster langer Kupon [einfügen]
- erster kurzer Kupon [einfügen]
- letzter langer Kupon [einfügen]
- letzter kurzer Kupon [einfügen]

Anpassung von Zinsterminen:

(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)

- Unadjusted
- Adjusted
- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Zinstagekonvention:

- actual/actual-ICMA
- actual/365
- actual/365 (Fixed)
- actual/360
- 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30/360

Zinssatz:

- fixer Zinssatz  
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
- unverzinslich („Nullkupon“)
- variable Verzinsung
- Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixer Zinssatz

ein Zinssatz:

- [Zahl]% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- [von [Datum] bis [Datum]]

mehrere Zinssätze:

*Mehrfach einfügen:*  
[Zahl der Zinsperiode einfügen]  
von [Datum] bis [Datum]:

- [Zahl]% p.a. vom Nominale  
 [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Fix zu variabel:
  Ja  
 Nein
- Variable Verzinsung von 27.04.2022 bis 26.04.2029
- Art des Basiswertes:
  Index/Indizes, Körbe  
 Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
- Beschreibung des Basiswertes: [einfügen]
- Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:  
 Referenzzinssatz:
  EURIBOR [einfügen]  
 EUR-Swap-Satz  
     EUR ICE Swap-Rate für 10 Jahre  
 CMS [einfügen]  
 anderer Referenzzinssatz [einfügen]
- Bildschirmseite (tagesaktuell):
  Reuters  
     ICESWAP2  
 anderer Bildschirm [einfügen]
- Uhrzeit: ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit
- Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird
- Zinsberechnung:
  Multiplikator [●]  
 Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
  - gültig für die gesamte Laufzeit
  - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]  
[mehrfach einfügen] Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]

- gültig für die gesamte Laufzeit
- für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]  
[mehrfach einfügen]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Hebelfaktor 70% vom Basiswert

Mindestzinssatz (Floor):

- 1,00% p.a.
- [Betrag ] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Mindestzinssatz

Höchstzinssatz (Cap):

- [ Zahl ]% p.a.
- [Betrag ] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Höchstzinssatz

Zielkupon

[Zahl]%

Bei Index Linked Notes

Zinsformel:

- Zinsformel 1 / absoluter Indexwert
- Zinsformel 1 / relativer Indexwert
- Zinsformel 2

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

- Variante 1
  - $t = [ \quad ]$
  - $d = [ \quad ]$
  - $s = [ \quad ]$
  - $p = [ \quad ]$
  - $f = [ \quad ]$
  - $[c = [ \quad ]]$

- Variante 2

$$t = [ \quad ]$$

$$z_0 = [ \quad ]$$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$t = [ \quad ]$$

$$s = [ \quad ]$$

$$p = [ \quad ]$$

$$f = [ \quad ]$$

$$\begin{aligned} c &= [ \quad ] \\ k &= [ \quad ] \end{aligned}$$

Wenn Zinsformel 2:

$$\begin{aligned} t &= [ \quad ] \\ n &= [ \quad ] \\ s &= [ \quad ] \\ c &= [ \quad ] \\ f &= [ \quad ] \\ k &= [ \quad ] \\ a_i &= [ \quad ] \\ p &= [ \quad ] \end{aligned}$$

Bei CMS-Linked Notes

Variante 1

$$\begin{aligned} t &= [ \quad ] \\ i &= [ \quad ] \\ j &= [ \quad ] \\ p &= [ \quad ] \\ s &= [ \quad ] \\ f &= [ \quad ] \\ c &= [ \quad ] \\ z_z &= [ \quad ] \end{aligned}$$

Variante 2

$$\begin{aligned} t &= [ \quad ] \\ i &= [ \quad ] \\ j &= [ \quad ] \\ p &= [ \quad ] \\ s &= [ \quad ] \\ f &= [ \quad ] \\ c &= [ \quad ] \\ z_z &= [ \quad ] \end{aligned}$$

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen
- nicht runden

Zinsberechnungstage:

- 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein
- [•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Zinsberechnungsstelle:

- Emittentin
- andere Zinsberechnungsstelle:  
[Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität können unter (<https://www.theice.com/marketdata/reports>) eingesehen werden.

## § 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Laufzeitbeginn:

- 27.04.2022

Laufzeitende:

- 26.04.2029

Laufzeit:

- 7 Jahre

Tilgungstermin:

- 27.04.2029

Tilgung:

- zur Gänze fällig
- Tilgung bei Index Linked Notes
- Tilgung bei CMS Linked Notes
- Tilgung bei Bonusnichtdividendenwerten
- Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen und Tilgungstermine:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen

nicht runden

*Gesamtfällig*

Tilgungskurs/-betrag:

zum Nominale

zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)

zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück  
Tilgungsbetrag)

*Tilgung bei Index Linked Notes*

Formel ohne Durchschnittsbildung

„ $P^i$ “ = [            ]  
„ $O^i$ “ = [            ]  
„ $K^i$ “ = [            ]  
„Floor“ = [            ]%  
[„Cap“ = [            ]%]

Formel mit Durchschnittsbildung

„ $P^i$ “ = [            ]  
„ $O^i$ “ = [            ]  
„Floor“ = [            ]%  
„ $n^i$ “ = [            ]  
„ $t_0^i$ “ = [            ]  
„ $t_j^i$ “ = [            ]  
[„Cap“ = [            ]%]

Maximaltilgungsbetrag

Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Zu [Zahl]% vom Nominale

Kein Maximaltilgungsbetrag

Beschreibung des Basiswertes

[*einfügen*]

Berechnungstag

[Datum]

Veröffentlichung der Rückzahlung

Webseite der Emittentin

Amtsblatt der Wiener Zeitung

Veröffentlichungstermin

[Datum]

*Berechnung des Tilgungsbetrags bei CMS-Linked Notes*

$t$  = [            ]  
 $z_z$  = [            ]

*Tilgung bei Bonusnichtdividendenwerten*

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

„yearCap“ = [ ]%;  
„yearFloor“ = [ ]%;  
„quCap“ = [ ]%;  
„Y“ = [ ];  
„q“ = [ ];  
„S“ = [ ] %  
„X“ = [ ];  
„Sn“ = [ ]

*Tilgung bei Bonus Index Linked Notes*

Formel ohne Durchschnittsbildung

„P“ = [ ];  
„O“ = [ ];  
„k“ = [ ];

Formel mit Durchschnittsbildung

„P“ = [ ];  
„O“ = [ ];  
„i“ = [ ];  
„n“ = [ ];

Berechnung der Bonuszahlung

„Bs“ = [ ]%;  
„B“ = [ ]%;  
„S“ = [ ]%;

Maximalbonuswert (Cap)

[Zahl]% vom Nominalbetrag

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

Berechnungstag für Tilgungsbetrag

[einfügen]

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

- Website der Emittentin
- Amtsblatt der Wiener Zeitung

Veröffentlichungstermin des Tilgungsbetrags

[einfügen]

## § 7 Börseneinführung

- Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt
- Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt
- Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung

beantragt.

## § 8 Kündigung

Kündigungsverfahren:

- ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- Kündigung im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen

Bankarbeitstag-Definition für Rückzahlungstermine:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind

Kündigungsfrist

mindestens [Zahl] Bankarbeitstage

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Berechnung des Amortisationsbetrages bei einer Nullkuponanleihe:

$$RB \times (1 + ER)^Y$$

wobei:

RB [*Referenzbetrag einfügen*] (der „Referenzbetrag“) bezeichnet  
ER [*als Dezimalzahl ausgedrückte*]

*Emissionsrendite p.a. einfügen*] bezeichnet und Y [*Berechnungszeitraum einfügen*]: den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar

- (i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet,
- (ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder
- (iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.

Ordentliches Kündigungsrecht

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Rückzahlungstermin(e):

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

*Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen*

Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirken

Rückzahlungstermin(e)

[Datum]

[Datum]

- zum nächsten Zinstermin
- Jederzeit

Kündigungsvolumen

- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

*Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen*

Für die Inhaber aus folgenden Gründen:

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Nichtdividendenwerte [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.

- Für die Emittentin aus folgenden Gründen:
- Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
  - Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.
  - Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.
- Rückzahlungstermin(e):
- [Datum]
- [Datum]
- Kündigungsvolumen
- Jederzeit
  - insgesamt
  - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlung
- einmalig
  - in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
- Zum Nominale
  - Zum Marktwert
  - Zu [Zahl]% vom Nominale
  - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
  - Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
  - Nein
- Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen*
- Bedingungen:
- Erreichen eines Höchstzinssatzes von [Zahl]%.
    - die Summe der ausbezahlten Kupons [Zahl] erreicht.
    - Der Basiswert erreicht [Zahl]
    - Der Basiswert erreicht [Zahl]%

- Rückzahlungstermine:  [Datum]
- [Datum]
- Rückzahlungsbetrag:  Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Kündigungsvolumen:  insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Art der Rückzahlung  einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag  Ja
- Nein
- Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten*
- Ordentliche Kündigung durch die Emittentin  Ja
- Nein
- Kündigungsvolumen  insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlungstermin(e): Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:
- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]
- Jederzeit
- Art der Rückzahlung:  einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]]

- Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
- Zum Nominale
  - Zum Marktwert
  - Zu [Zahl]% vom Nominale
  - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
  - Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
  - Nein
- Außerordentliche Kündigung der Emittentin
- Kündigungsvolumen:
- insgesamt
  - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlungstermin(e):
- Zu jedem Zinstermin
  - Zum [Datum]
  - Jederzeit
- Art der Rückzahlung:
- Rückzahlung einmalig
  - Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
- Zum Nominale
  - Zum Marktwert
  - Zu [Zahl]% vom Nominale
  - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
  - Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
  - Nein
- Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen*
- Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 15 der Emissionsbedingungen):

- Rückzahlungsbetrag
- ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder
  - eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre
  - Zum Nominale
  - Zum Marktwert
  - Zu [Zahl]% vom Nominale
  - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
  - Zum Amortisationsbetrag je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
  - Nein

#### § 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

- Berechnungsstelle:
- Emittentin
  - [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]*
- Zahlstelle:
- Emittentin
  - [Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen]*

**TEIL II.**  
**ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT**

Angabe der Rendite	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a. <input checked="" type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt <input type="radio"/> keine Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	[ <i>einfügen</i> ]
Voraussichtlicher Termin der Zulassung	[ <i>einfügen</i> ]
Emissionspreis der Nichtdividendenwerte	Erstausgabepreis (Daueremission) 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise bei Daueremission je nach Marktlage.
Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	<input type="radio"/> [Name, Anschrift <i>einfügen</i> ] [Beschreibung der Zusage <i>einfügen</i> ]
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.	Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) des BTV Basisprospektes 2021 vom 21.06.2021.
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[ <i>einfügen</i> ]
Angebotsverfahren	<input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [ <i>einfügen</i> ]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind:	[ <i>einfügen</i> ]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der	[ <i>einfügen</i> ]

Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

- kein Mindestzeichnungsbetrag
- kein Höchstzeichnungsbetrag
- Mindestzeichnungsbetrag  
[EUR / Währung] [Betrag]
- Höchstzeichnungsbetrag  
[EUR / Währung] [Betrag]
- Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[*einfügen*]

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.

[*einfügen*]

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [*einfügen*]
- nicht bindende Zusage durch [*einfügen*]
  
- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[Datum]
Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.	[einfügen]
An der Emission beteiligte Berater:	[einfügen]
Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	[einfügen]
Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.	[einfügen]
Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen	
Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel.	<input type="radio"/> Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. <input checked="" type="radio"/> Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin. <input type="radio"/> [Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen]
Geschätzter Nettoerlös	bis zu EUR 4.998.150,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 19.998.150,-
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 1.850,-
Verwendung des Nettoemissionserlöses	Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die unter a)	AT0000A2WC03

genannten Gattungen von Wertpapieren.

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:

ICE BENCHMARK ADMINISTRATION (IBA)

Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

- Ja  
 Nein

Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für ICE BENCHMARK ADMINISTRATION (IBA) nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

- der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.  
 die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.

*Anhang 1: Zusammenfassung der Emission*

*Anhang 2: Emissionsbedingungen*

## Zusammenfassung der Emission

vom 16.03.2022

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
<b>Einleitung</b>	
<b>Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere</b>	BTV Kapitalmarktfloater 2022–2029/2 ISIN: AT0000A2WC03
<b>Emittentin</b>	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft LEI: 5299003ATVTQVPTW4735 Kontaktdaten: Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich. Telefon-Nummer: +43 505 333
<b>Zuständige Behörde</b>	Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
<b>Datum der Billigung des Prospekts</b>	21.06.2021
<b>Warnhinweise</b>	
<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt der Emittentin über das Angebotsprogramm in Höhe von EUR 450.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000 vom 21.06.2021 („<b>Prospekt</b>“) zu verstehen.</p> <p>Die Zusammenfassung nennt Basisinformationen über die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die zu begebenden Nichtdividendenwerte, zutreffen.</p> <p>Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospektes (siehe oben), einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Für den Fall, dass der als Kläger auftretende Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht, könnte er in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates des angerufenen Gerichts die Kosten für die Übersetzung des Prospektes, einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge bereits vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Nichtdividendenwerte für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
<b>Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?</b>	
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 32942w beim Landesgericht Innsbruck. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.	
<b>Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern zusammen.

#### Hauptaktionäre der Emittentin

##### BTV Aktionärsstruktur

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	37,53 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	14,00 %
Oberbank AG, Linz	13,85 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	14,84 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,85 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,50 %
BTV Privatstiftung	1,44 %
Streubesitz	5,99 %
<b>Gesamt</b>	<b>100,00 %</b>

#### Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind: Gerhard BURTSCHER, Mario PABST und Dr. Markus PERSCHL, MBA.

#### Identität der Abschlussprüfer

Der gesetzliche Abschlussprüfer der Emittentin ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Innsbruck, Adamgasse 23.

#### Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

##### Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio. Euro, gerundet)

	2020	2019	31.03.2021	31.03.2020
Nettozinserträge (oder Äquivalent)	130,9	139,9	38,0	36,4
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	54,6	49,4	13,8	15,8
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte	-47,3	-0,9	-2,7	-7,9
Nettohandelsergebnis	1,0	3,7	0,0	-3,3
Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet, z. B. operativer Gewinn	<b>Jahresüberschuss vor Steuern</b>	<b>Jahresüberschuss vor Steuern</b>	<b>Periodenüberschuss vor Steuern</b>	<b>Periodenüberschuss vor Steuern</b>

Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/-verlust)	<b>53,7</b>	<b>123,9</b>	<b>18,8</b>	<b>18,5</b>
--	-------------	--------------	-------------	-------------

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2020 und 2019, ungeprüfter Zwischenbericht zum 31.03.2021)

**Bilanz (in Mio. Euro, gerundet)**

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>31.03.2021</b>	<b>Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungs- prozesses („SREP“)</b>
Vermögenswerte insgesamt	<b>13.969</b>	<b>12.549</b>	<b>13.933</b>	
vorrangige Forderungen	<b>12.670</b>	<b>11.240</b>	<b>12.596</b>	
nachrangige Forderungen	<b>15,2</b>	<b>0</b>	<b>15,2</b>	
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	<b>8.026</b>	<b>7.938</b>	<b>7.991</b>	
Einlagen von Kunden	<b>9.649</b>	<b>8.937</b>	<b>9.518</b>	
Eigenkapital insgesamt	<b>1.787</b>	<b>1.749</b>	<b>1.806</b>	
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/ Kredite und Forderungen	<b>2,0 %</b>	<b>1,9 %</b>	<b>2,0 %</b>	<b>Keine Quote</b>
harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote	<b>13,8 %</b>	<b>13,1 %</b>	<b>13,8 %</b>	
Gesamtkapitalquote	<b>16,7 %</b>	<b>15,6 %</b>	<b>16,7 %</b>	
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	<b>7,801 %</b>	<b>8,670 %</b>	<b>7,736 %</b>	<b>Keine Quote</b>

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2020 und 2019, ungeprüfter Zwischenbericht zum 31.03.2021)

**Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?**

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallrisiko)
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen

- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

**Abschnitt C**

**Basisinformationen über die Wertpapiere**

**Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

**Art, Gattung und ISIN**

Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber.

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem variablen Zinssatz verzinst, welcher jährlich ausbezahlt wird.

Die Nichtdividendenwerte sind Anleihen der Emittentin, die das Recht auf Zinsen und Tilgungsbetrag verbriefen.

ISIN: AT0000A2WC03

**Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit**

Die Nichtdividendenwerte in Euro begeben.

Die Nichtdividendenwerte werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 20.000.000,-).

Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Sie beginnt am 27.04.2022 und endet spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 26.04.2029.

**Mit Wertpapieren verbundene Rechte**

**Verzinsung**

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.04.2022 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 27.04. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.04.2023 zahlbar. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht 70% des bestimmten 10-Jahres EUR-Swap-Satzes kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen. Der Mindestzinssatz beträgt 1,00% p.a.

**Tilgung und Tilgungsbetrag**

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.04.2029 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

**Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

**Rang der Wertpapiere**

Die Nichtdividendenwerte begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

**Beschränkungen der freien Handelbarkeit**

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine physische veränderbare Sammelurkunde vertreten, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Die Nichtdividendenwerte sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen der OeKB CSD frei übertragbar.

**Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

**Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten
- Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt
- Risiko der nachteiligen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen
- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können
- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

**Abschnitt D**

**Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**

**Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?**

**Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens**

Es bestehen keine Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Die Nichtdividendenwerte werden im Wege einer Daueremission ab 04.04.2022 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich und Deutschland öffentlich angeboten.

Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 27.04.2022 zahlbar („Erstvalutatag“).

**Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden**

Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist keine Kosten in Rechnung gestellt.

<b>Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?</b>
<p><b>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse</b>  Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.</p> <p>Geschätzte Nettoerlöse: bis zu EUR 4.998.150,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 19.998.150,-</p>
<b>Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?</b>
Es gibt in Bezug auf die angebotenen Nichtdividendenwerte keinen Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.
<b>Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot</b>
Die Emittentin hat Interesse, eigene Emission zu vertreiben.

**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

BTV Kapitalmarktfloater 2022–2029/2  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A2WC03

begeben unter dem EUR 450 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 21.06.2021 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

**BEDINGUNGEN****§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung**

1) Der BTV Kapitalmarktfloater 2022–2029/2 (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 04.04.2022 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich in Österreich und Deutschland zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 20.000.000,-). Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben.

**§ 2 Sammelverwahrung**

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine physische veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

**§ 3 Status und Rang**

Die Nichtdividendenwerte begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

**§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag**

1) Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 27.04.2022 zahlbar („Erstvalutatag“).

**§ 5 Verzinsung**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.04.2022 und endet an dem ihrer Fälligkeit

vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 27.04. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.04.2023 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der 27.04.2029.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Emittentin als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht 70% des gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten 10-Jahres EUR-Swap-Satzes kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Der Mindestzinssatz beträgt 1,00% p.a.

c) Am 2. Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 10- Jahres EUR-Swap-Satz durch Bezugnahme auf den derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite ICESWAP2 angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 Jahren zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 10-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 10-Jahres EUR-Swap-Satz veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („**Zinsberechnungszeitraum**“):

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (*actual/360*).

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität können unter (<https://www.theice.com/marketdata/reports>) eingesehen werden.

## **§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag**

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.04.2022 und endet spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 26.04.2029. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.04.2029 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

## **§ 7 Börseneinführung**

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

## **§ 8 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

## **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

## **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen**

Berechnungsstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte

der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

### **§ 11 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückkauf**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

### **§ 12 Bekanntmachungen**

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

### **§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

### **§ 14 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

### **§ 15 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis**

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende der Nichtdividendenwerte die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche

für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die ursprüngliche Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Nachfolge-Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „*Ersatz-Referenzzinssatz*“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „*Alternativ-Referenzzinssatz*“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könnte oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könnte.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könnte oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könnte.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.